SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DIE AUFNAHME DES KANTONS JURA IN DEN BUND

Pressekomitee Postfach 2642, 3001 Bern Tel. 031 22 34 38

Bern, 29. August 1978/VI

An die Redaktionen der deutschsprachigen Schweizerpresse

Sehr geehrte Damen und Herren

Der nächste eidgenössische Urnengang rückt immer näher. Damit aber auch die Zeit der schweizerischen und kantonalen Delegiertenversammlungen, von kontradiktorischen Diskussionen und weiteren Veranstaltungen. Der Information über die Abstimmungsvorlage kommt deshalb in der Presse eine besondere Bedeutung zu. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen wiederum zwei Artikel zu Ihrer freien Verfügung zu stellen.

Für Nationalrat Dr. Alfred Weber, Altdorf, "ist die Gründung eines neuen Kantons wohl der wichtigste föderalistische Staatsakt seit der Gründung unseres Bundesstaates 1848". Er verhehlt seine Meinung nicht, dass "politische Lösungen nicht im Handumdrehen zum Tragen kommen, sondern erdauert werden müssen". Seine Haltung erläutert Nationalrat Weber im ersten Artikel des vorliegenden Pressedienstes.

Ein weiterer Beitrag geht auf das laufende Trennungsverfahren zwischen dem Kanton Bern und dem neuen Kanton ein. Er zeigt auf, welche Massnahmen bereits ergriffen bzw. mittels provisorischer Vereinbarungen in die Wege geleitet wurden.

Wir hoffen, sehr verehrte Damen und Herren, dass Sie auch den vorliegenden Pressedienst in Ihrer Abstimmungsinformation einsetzen und danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüssen
Für das Pressekomitee
sig. Chr. Beusch

Beilagen

Pd VI/1

POLITISCHE LOESUNGEN MUESSEN ERDAUERT WERDEN

Zur Jura-Abstimmung

Von Nationalrat Dr. Alfred Weber, Altdorf

Die Gründung eines neuen Kantons ist wohl der wichtigste föderalistische Staatsakt seit der Gründung unseres Bundesstaates 1848.

Die Zustimmung von Volk und Ständen ist bei der eher konservativen Denkart der Schweizer zum föderalistischen Aufbau unseres Staates nicht selbstverständlich, wie dies von einigen jurassischen Sprechern schon angenommen worden war. Was gravierender ins Gewicht fallen könnte, sind die Begleitumstände, die diese Kantonsentstehung umgaben, das sichere Gefühl, dass die richtige Lösung getroffen wird und schliesslich, die Garantie der eidgenössischen Solidarität des neuen Kantons.

Tiefgreifende Aenderungen wie territoriale Veränderungen haben sich ohne harte Auseinandersetzungen und unschöne Begleiterscheinungen noch nie verwirklichen lassen. Jede Staatsgründung ist ein revolutionärer Akt, der sich vorliegendenfalls in einem engen demokratischen Spielraum und Spielregeln vollzog. Statt dass wir uns die Begleitumstände verschiedener Staatsgründungen des 19. und 20. Jahrhunderts vor Augen führen, möchte ich Sie in die eigenen Grenzen unseres Landes zurückführen, in die Zeit der Entstehung unseres Bundesstaates.

Eduard Vischer schildert in einem Aufsatz zum Anlasse der 100-Jahrfeier der Bundesverfassung unter dem Titel "Werden und Wesen der
schweizerischen Bundesverfassung von 1848" einige Begleitumstände:
"Und mehr als einmal wurden aus dem Prinzip der Volkssouveränität
anarchische Konsequenzen gezogen. Es wirkte verblüffend, ja niederschmetternd, als dieser Ton zum ersten Mal von offizieller Seite
vernommen wurde, als der Berner Schultheiss als Tagsatzungspräsident
im Februar 1841 die Worte fallen liess, ein Volk könne auch nach

verletztem Grundvertrag, ja ohne allen Grundvertrag noch kräftig fortblühen. In der politischen Verwirrung der nächsten Jahre breiteten sich solche Anschauungen aus und hatten auch ihre politischen Konsequenzen. Argumentationen wie die folgenden gehörten zum Stile der Freischarenzeit: 'wenn sich das Volk überzeugt hat, dass die Regierungspapiere nichts nützen, so wird das Volk mit dem Stutzer schreiben. Das wird und muss geschehen, wenn das Vaterland erhalten werden soll'. Damals wurde betont, das könne nicht Anarchie heissen, sondern sei 'eine sehr grosse Gesetzlichkeit', denn, 'über dem Bunde (das heisst Bundesvertrag) steht der Volkswille'."

Diese geschichtliche Reminiszenz mag versöhnlich stimmen, sie soll aber auch zeigen, dass politische Lösungen nicht im Handumdrehen zum Tragen kommen, sondern erdauert werden müssen.

Die föderalistische Solidarität, unsere Staats- und Rechtsordnung sind Garant, dass mit der Gründung des Kantons Jura das Juraproblem als grösstes Minderheitenproblem in unserem Staate, in Achtung der bestehenden Plebiszite, als bestmöglich gelöst angesehen werden kann.

DER KANTON BERN IST AUF DIE TRENNUNG VORBEREITET

Vor der Jura-Abstimmung

(tg.) Ein Verfassungsrat ist nicht nur im Nordjura an der Arbeit, um - nach dem Erlass einer Verfassung - Verwaltung und Gesetzgebung des neuen Kantons Jura aufzubauen und vorzubereiten. Auch im Kanton Bern trifft sich seit Januar 1977 regelmässig ein Verfassungsrat. Der bernische Grosse Rat der 187, der ohne seine 13 nordjurassischen Kollegen tagt, ist damit beschäftigt, Verfassung und Gesetzgebung an die neuen Kantonsgrenzen anzupassen. Ziel dieser Arbeit, die weitgehend abgeschlossen ist, war nicht nur eine Art Kosmetik, um den Verlust von sieben Prozent der Bevölkerung, von elf Prozent der Fläche des Standes Bern zu kompensieren. Dem Grossen Rat der 187 ging es auf Antrag der Regierung vielmehr darum, der Bevölkerung des Südjuras ein Statut anzubieten, mit dem sie sich auch als stark verkleinerte sprachlich-kulturelle Minderheit im Rahmen des Kantons Bern zu behaupten vermag.

Sonderstatus für den Südjura

Nach einem eindeutigen Ja in der Volksabstimmung vom 26. Februar 1978 steht dem Südjura (nach der Abtrennung der drei Nordjura-Bezirke) ein in der Verfassung garantiertes Mitwirkungsrecht zu, das ihm eine breit ausgebaute Mitarbeit im Kanton erlaubt. Als Instrument dieser Mitwirkung werden die 50 Gemeinden des Südjuras zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammengeschlossen und mit einem eigentlichen Regionalrat – eine Neuerung nicht nur für den Kanton Bern – ausgestattet. Mit andern Worten, der Kanton Bern hat die Abtrennung von drei Bezirken nicht einfach tatenlos akzeptiert, sondern den bei ihm verbleibenden drei südjurassischen Aemtern eine neue Stellung im Staat zugesprochen. Damit erhält der Südjura nicht zuletzt auch eine Chance geboten, zu einem ruhigeren politischen Leben zurückzukehren.

Provisorische Vereinbarungen

Der Kanton Bern hat sich aber auch auf anderer Ebene auf die bevorstehende Trennung vom Nordjura vorbereitet. Mit der vom Grossen Rat der 187 vorbereiteten und vom Stimmbürger im Februar genehmigten Verfassungsrevision wurden auch die rechtlichen Grundlagen für die "Scheidung" vom Nordjura bereitgestellt. Bekanntlich fehlen sowohl auf kantonaler wie auf eidgenössischer Ebene jegliche Regeln, die bei einer Kantonsgründung bzw. -trennung anzuwenden wären. Unter der Aegide des "Jura-Dreiergipfels" (Bund, Kanton Bern, Verfassungsrat Nordjura) werden vorbereitende Gespräche geführt, damit der Kanton Jura auf den 1. Januar 1979 schrittweise "in Kraft" treten kann. Inhalt dieser Vereinbarungen zwischen Bern und Delsberg werden u.a. das Startkapital für den 23. Stand der Eidgenossenschaft, der Uebergang und die Benützung von Vermögenswerten und öffentlichen Gebäuden sowie die Benützung gemeinsamer Institutionen (Universität usw.) sein.

Im jüngsten Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) wird die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und dem nordjurassischen Verfassungsrat aus bernischer Sicht positiv beurteilt. Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg meint dazu: "Wir haben noch einige Sträusse auszufechten; namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung wirft schwierige Probleme auf. Aber im Prinzip spielt die Zusammenarbeit nicht schlecht. Tatsächlich wurden schon recht beachtliche Ergebnisse erzielt".